

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
105-63 3/2021-15#26 Referat 1056		Larissa Krapp larissa.krapp@mkuem.rlp.de	06131 16-5444 06131 16-175444

Klage der „ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ wegen eines angeblichen Kartellverstoßes durch die gebündelte Rundholzvermarktung

Hier: Information über die kommenden Prozessschritte

Sehr geehrte/r....

als waldbesitzende Körperschaft bzw. Privatperson stehen Sie momentan vor großen Herausforderungen. In Folge der klimawandelbedingten Extremwetterereignisse der vergangenen drei Jahre sind große Anstrengungen im Bereich der Wiederbewaldung und der Waldpflege erforderlich, um den Wald in seiner Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu stärken. Umfangreiche Unterstützungsprogramme wurden aufgelegt, um diese Aufgaben bei gleichzeitig wegbrechenden Holzerlösen bewältigen zu können.

Auch Sie haben in der Vergangenheit die Möglichkeit genutzt, Ihr Rundholz im Rahmen des gebündelten Rundholzverkaufs über Landesforsten an Sägewerke zu vermarkten. Wie Ihnen aus der Presseberichterstattung und aufgrund eigener Betroffenheit sicher bekannt sein dürfte, wurde zum Beginn des Jahres 2019 das Landeswaldgesetz geändert und Landesforsten hat infolgedessen sein Angebot zur gebündelten Vermarktung von Rundholz eingestellt.

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Anlass für diese Umstellung war unter anderem, dass aufgrund eines Verfahrens, welches das Bundeskartellamt gegen das Land Baden-Württemberg eingeleitet hatte, eine Diskussion auch über die Rechtmäßigkeit des rheinland-pfälzischen Vermarktungsmodells in Gang gesetzt wurde. Nach intensiver konzeptioneller Arbeit wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, abgestimmt mit dem Bundeskartellamt, ab 2019 die Holzvermarktung über neu gegründete kommunale und bestehende private Holzvermarktungsorganisationen neu aufgestellt.

Die genannten Vermarktungsorganisationen werden über einen Zeitraum von 7 Jahren in erheblichem Umfang durch das Land aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz unterstützt. Damit konnten sie in die Lage versetzt werden, die in den vergangenen Jahren in großen Mengen anfallenden Holzmengen auf einem aufgrund der Waldschadensentwicklung sehr schwierigen Holzmarkt zu vermarkten.

Obwohl das Land sich seit dem Jahr 2003 in Gesprächen mit dem Bundeskartellamt befand und man gemeinsam alles dafür getan hat, auch kleineren Waldbesitzenden eine rechtssicher organisierte Vermarktungsstruktur zu bieten, die es Ihnen ermöglicht, ihre Rundholzbestände ökonomisch sinnvoll zu vermarkten, hat das oben bereits angesprochene Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg trotz der mittlerweile erfolgten Vermarktungsumstellungen noch immer unerfreuliche Nachwirkungen. So hat sich der internationale Prozessfinanzierer Burford Capital an zahlreiche Sägewerke in den Bundesländern gewandt, in denen die gebündelte Rundholzvermarktung praktiziert wurde, um diese Länder mit einer Welle von Klagen zu überziehen.

Auch das Land Rheinland-Pfalz ist von diesem Vorgehen betroffen. Im Juni 2020 ging im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine Klage der so genannten „ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ ein, mit der vom Land Ersatz eines angeblich angefallenen Schadens in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrags gefordert wird.

Die ASG 3, die vom Prozessfinanzierer Burford Capital eigens für diesen Prozess gegründet wurde, bündelt die angeblichen Ansprüche von 18 Sägewerken (von denen nur 5 in Rheinland-Pfalz liegen) in dieser Sache. Die den vor allem kleinen Waldbesitzenden vom Land gebotene Möglichkeit, ihr Rundholz über Landesforsten

an die Sägewerke zu verkaufen, wird von der ASG 3 als „Verkaufskartell“ und als „Syndikat“ bezeichnet, das zu rechtswidrig überhöhten Rundholzpreisen und damit zu einer Schädigung der vertretenen Sägewerksbetriebe geführt habe.

Das Land und insbesondere der Landesbetrieb Landesforsten sind über dieses Vorgehen in hohem Maße irritiert. Eines der Ziele der gebündelten Vermarktung war es stets, das Holzangebot – auch im Interesse der Sägewerke – zu wirtschaftlich sinnvollen Mengen zusammenzufassen. Auch die Argumentation, in der zwischenzeitlichen Reorganisation der Holzverkaufsstrukturen ein indirektes Schuldeingeständnis sehen zu können, entbehrt jeder Grundlage. Denn die Reorganisation erfolgte allein aus Gründen der Rechtssicherheit.

Dementsprechend wird sich das Land mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln gegen die von der ASG 3 erhobenen Vorwürfe zur Wehr setzen. Gestützt auf die anwaltliche Vertretung durch die sehr erfahrene und auf derartige Verfahren spezialisierte Kanzlei Redeker Sellner Dahs sowie auf die Expertise der ebenfalls einschlägig erfahrenen Wettbewerbsökonominnen von E.CA Economics sind wir zuversichtlich, vor Gericht in der Sache Recht zu bekommen und würden dafür, falls nötig, auch bis vor den Bundesgerichtshof ziehen.

Wir werden den Gerichten verdeutlichen, dass die ASG 3 nicht nur in unzutreffender Weise pauschal die in Baden-Württemberg bestehenden Marktverhältnisse und Waldbesitzstrukturen auf Rheinland-Pfalz überträgt, sondern darüber hinaus auch kartellrechtlich falsche Bewertungen vornimmt. Dadurch werden wir klarstellen, dass zu keiner Zeit ein für die Sägewerke schadhaftes Verkaufskartell existiert hat und die Schadensersatzforderung in Höhe von rund 121 Millionen Euro völlig ungerechtfertigt ist.

Der zentrale Vorwurf der Klägerseite besteht darin, das Land sei Teil eines so genannten Verkaufskartells gewesen. Es hätte also gemeinsam mit den waldbesitzenden Kommunen und Privatpersonen, deren Holz über die gebündelte Vermarktung an die Sägewerke verkauft wurde, in unzulässiger Weise Preisabsprachen betrieben und die Sägewerke hätten in der Folge überhöhte Preise an das waldbesitzende Land sowie an waldbesitzende Kommunen und Privatpersonen zahlen müssen.

Da auch Sie im von der Klage erfassten Zeitraum Rundholz aus Ihrem Waldbesitz über Landesforsten verkauft haben, werden auch Sie von der ASG 3 als Beteiligter am angeblichen Rundholzkartell angesehen. Die Klage selbst hat die ASG 3, zwar direkt nur an das Land (als dem wohl vermögendsten „Kartellanten“) gerichtet. Grundsätzlich haften für Schäden, die aufgrund eines (angeblichen) Kartellverstoßes entstehen, aber alle angeblichen Kartellanten gemeinsam als sog. Gesamtschuldner. Daher ist es in Kartellschadensersatzprozessen üblich, dass der zuerst verklagte (angebliche) Kartellant den anderen (angeblichen) Kartellanten den „Streit verkündet“. Dabei geht es nicht um einen Streit zwischen den (angeblichen) Kartellanten, sondern der zunächst Alleinbeklagte macht den übrigen Beteiligten zunächst bekannt („verkündet“), dass ein Rechtsstreit anhängig ist und sie hiervon ebenfalls betroffen sind. Die Streitverkündung ermöglicht es daher auch, dass sich auch die nicht unmittelbar verklagten (angeblichen) Kartellanten in Form einer Streitgemeinschaft gegen die Vorwürfe verteidigen können. Für den Fall, dass eine Schadensersatzklage trotzdem Erfolg haben und ein Kartell angenommen werden sollte, hat die Streitverkündung deshalb auch die Wirkung, dass die Streitverkündeten an dieses Ergebnis gebunden sind.

Obwohl wir von Seiten des Landes, wie bereits dargestellt, fest davon ausgehen, die Ansprüche der ASG 3 abwehren zu können, sind wir aus haushaltsrechtlichen Gründen verpflichtet, das Instrument der Streitverkündung einzusetzen und einem Teil der Waldbesitzenden, die über das Land in der Vergangenheit ihr Rundholz vermarktet haben, den „Streit zu verkünden“.

Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben schon einmal darauf vorbereiten, dass in den kommenden Wochen ein umfangreicher gerichtlicher Schriftsatz bei Ihnen eingehen wird, in dem Ihnen „der Streit verkündet“ wird. Nachvollziehbarerweise wird dies bei Ihnen eine Vielzahl von Fragen aufwerfen, angefangen damit, was Sie mit den erhobenen Vorwürfen überhaupt zu tun haben, bis zu der Frage, wie Sie nun weiter vorgehen sollten und welche Rechtsfolgen Sie betreffen können.

Wir können zwar keine Rechtsberatung leisten, möchten Ihnen aber gerne damit in Zusammenhang stehende Fragen beantworten und Ihnen so hoffentlich einen Überblick über die Rechtslage und den zu erwartenden Verlauf geben. Zu diesem Zweck haben wir ein umfangreiches Fragen- und Antwortenverzeichnis

zusammengestellt, welches wir Ihnen anliegend zusenden. Wir hoffen sehr, Sie dadurch auf den bald eintreffenden gerichtlichen Schriftsatz vorbereiten zu können und zu verhindern, dass durch verkürzte oder möglicherweise missverständliche mediale Berichterstattung bei Ihnen ein falscher Eindruck von dem Prozess oder der Streitverkündung entsteht.

Im Übrigen werden wir unter dem Postfach kartellrechtsstreit@mkuem.rlp.de ein zentrales Postfach einrichten, an das Sie jederzeit weitergehende Fragen an uns richten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Manz